

Satzung des Schwäbischen Turnerbundes e.V.

Beschlossen vom Schwäbischen Turntag am 18.10.2014 in Metzingen

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Zwecke und Ziele	2
§ 4	Zuständigkeit	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Die STB-Jugend	4
§ 7	Organe	5
§ 8	Der Schwäbische Turntag	5
§ 9	Der Hauptausschuss	6
§ 10	Das Präsidium	7
§ 11	Die Bereichsvorstände	7
§ 12	Die Erweiterten Bereichsvorstände	8
§ 13	Die Fachgebietsausschüsse	8
§ 14	Die Koordinationstagungen	8
§ 15	Die Geschäftsstelle	9
§ 16	Abgeordnete des STB zum Deutschen Turntag	9
§ 17	Ordnungen des STB	9
§ 18	Ordnungsstrafgewalt	10
§ 19	Kassenprüfer	10
§ 20	Auflösung	10
	Die Gremienstruktur des STB	11
	Der STB und seine Turngaue	12

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Schwäbische Turnerbund (STB) e.V., der Verband für Turnen – Gymnastik - Sport, ist der Fachverband aller Sportarten und Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik im Freizeit-, Wettkampf- und Spitzensport entwickelt haben sowie für die von ihm national und international vertretenen Sportarten.

Der STB ist als Landesturnverband Mitglied des Deutschen Turner-Bundes (DTB). Als Sportfachverband ist er Mitglied im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) und ist der Turnverband im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Den Satzungen und Ordnungen des DTB, LSV und WLSB unterwirft er sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder.

Der STB gliedert sich zur Durchführung seiner Aufgaben in Turngaue. Diese sind: Achalm, Heilbronn, Hohenlohe, Hohenzollern, Neckar-Enz, Neckar-Teck, Nordschwarzwald, Oberschwaben, Ostwürttemberg, Rems-Murr, Schwarzwald, Stautfen, Stuttgart, Ulm und Zollern-Schalksburg.

Die Turngaue sind selbstständige Untergliederungen des STB. Ihre Satzungen dürfen zur Satzung des STB nicht im Widerspruch stehen.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der STB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt). Etwas Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des STB erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des STB. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des STB erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des STB. Es darf niemand durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ZWECKE UND ZIELE

1. Zweck des STB ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Sportarten und Bewegungsangebote besteht. Turnen - Gymnastik - Sport im STB steht für

aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen.

Der STB und seine Turn- und Sportvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges, kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt.

Turnen - Gymnastik - Sport versteht sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen; dies gilt für beide Geschlechter in allen Altersstufen.

Der STB bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien eines humanen Sports und lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab; insbesondere verurteilt und bekämpft er Doping in jeglicher Form. Detaillierte Festlegungen zu Doping sind in der Rahmenordnung der Turnordnung des DTB und in dem Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) geregelt, das Bestandteil der Turnordnung ist.

2. Der STB ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistischen Grundlagen unserer Gesellschaft.
3. Mittel zur Erreichung der Ziele sind unter anderem:
 - 3.1 Förderung und Verbreitung vielseitiger Sport- und Bewegungsangebote,
 - 3.2 Förderung und Verbreitung einer ganzheitlichen motorischen Grundlagenausbildung von Kindern,
 - 3.3 Durchführung turnerischer Wettkämpfe und Treffen innerhalb des STB, Teilnahme an Veranstaltungen des DTB und Förderung internationaler Begegnungen,
 - 3.4 planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit,
 - 3.5 Regelung des Wettkampfwesens,
 - 3.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften,
 - 3.7 Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung,
 - 3.8 Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Unterstützung der Jugendpflege,
 - 3.9 Förderung von frauenspezifischen Interessen und von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - 3.10 Durchführung von Veranstaltungen, Treffen und Festen,
 - 3.11 Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Förderung der Sport- und Bewegungsangebote,
 - 3.12 Herausgabe der Verbandszeitung „STB MAGAZIN“, ehemals „Turnblatt für und aus Schwaben“,
 - 3.13 Veranstaltung von Sammlungen und Einrichtung von

Stiftungen gemeinnütziger Art für turnerische Zwecke,

3.14 Förderung von Abzeichen.

4. Zur Lösung dieser Aufgaben steht der STB in Kontakt mit Behörden, Institutionen und Organisationen, die sich mit Sport und Bewegung sowie Jugenderziehung und Jugendpflege befassen. Dasselbe gilt für Elternhaus, Schule und Kirche.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der STB vertritt verschiedene Sportarten turnerischen bzw. gymnastischen Ursprungs, deren Betreuung ganzheitlich in den jeweiligen Ausprägungen als Freizeitsport, als Wettkampfsport und als Spitzensport erfolgt.

Ebenso vertritt der STB sämtliche Bewegungsangebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik entwickelt haben und entwickeln werden. Deren Betreuung erfolgt ganzheitlich in ihren Ausprägungen als Freizeitsport sowie als Fitness- und Gesundheitssport.

Darüber hinaus vertritt der STB sämtliche Bewegungsangebote, die einer ganzheitlichen motorischen Grundlagenbildung von Kindern dienen.

2. Als Freizeitsport werden alle Sportarten und Bewegungsangebote turnerischen bzw. gymnastischen Ursprungs bezeichnet, die nicht am Wettkampfsport ausgerichtet sind.

Freizeitsport wird in allen unter § 4 Abs. 3 aufgeführten Sportarten und Bewegungsangeboten betrieben, und zwar sowohl angebotsübergreifend (mehrere Sportarten/Bewegungsangebote als Freizeitsport) als auch angebotsorientiert (nur eine Sportart/Bewegungsangebot als Freizeitsport).

Freizeitsport umfasst auch sämtliche Fitness- und Gesundheitssportangebote, die sich aus den vielseitigen Formen von Turnen und Gymnastik entwickelt haben.

Angebote, die der ganzheitlichen motorischen Grundlagenbildung von Kindern dienen, sind ebenfalls am Freizeitsport ausgerichtet.

Die Sportarten und Bewegungsangebote im Freizeitsport orientieren sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Alters- und Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere.

3. Der STB betreut die folgenden Sportarten: Gerätturnen,

Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Orientierungslauf, Rhönradturnen, Aerobic, Rope Skipping Gardetanzsport, Sport Stacking, Faustball sowie Turnspiele (dazu gehören: Prellball, Korbball, Ringtennis, Korfball, Indiac, Schlagball, Schleuderball Völkerball und Volleyball als Freizeitspiel).

Darüber hinaus betreut der STB Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe, welche sich für ihre Wettbewerbe und Wettkämpfe unterschiedlicher Sportarten und Bewegungsformen bedienen. Neben den in § 4 Abs. 3 gelisteten Sportarten, Bewegungsangeboten und Betätigungsfeldern zählen dazu unter anderem auch Disziplinen aus den Sportbereichen: Leichtathletik, Schwimmen, Fechten, Volleyball und Schießen.

Des Weiteren betreut der STB Sport- und Bewegungsangebote aus folgenden Bereichen: Fitness, Gymnastik, Gesundheitssport, Rhythmus, Tanz, Vorführungen, Bewegungskunst, Turnartistik und Natursport. Die Betreuung dieser Angebote umfasst sämtliche Ausübungsformen, z.B. im Rahmen von Dauerangeboten, Kursangeboten, vereins-eigenen Fitnessstudios, Parksport, Bewegungstreffs, usw.

Im Bereich der ganzheitlichen motorischen Grundlagenbildung von Kindern betreut der STB Bewegungsangebote aus folgenden Bereichen: Babys in Bewegung, Eltern-Kind-Turnen, Kleinkindturnen und Kinderturnen.

Weitere Betätigungsfelder des STB sind Wandern, Ski/Snowboard, Musik, Singen, Spielmannswesen sowie Turnfahrten.

4. Der STB bündelt seine Sportarten und Bewegungsangebote in folgenden Fachgebieten:

- 4.1 Gerätturnen,
- 4.2 Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik,
- 4.3 Trampolinturnen,
- 4.4 Orientierungslauf,
- 4.5 Rhönradturnen,
- 4.6 Mehrkämpfe,
- 4.7 Gruppenwettkämpfe,
- 4.8 Faustball,
- 4.9 Turnspiele,
- 4.10 Aerobic,
- 4.11 Rope Skipping,
- 4.12 Gardetanzsport,
- 4.13 Sport Stacking,
- 4.14 Fitness, Gymnastik und Gesundheit,
- 4.15 Vorführungen,
- 4.16 Natursport,
- 4.17 Musik und Spielmannswesen,
- 4.18 Eltern-Kind/ Kleinkindturnen (Elementar),
- 4.19 Kinderturnen,
- 4.20 Jugendturnen.

5. Spitzensport wird in den folgenden Sportarten durch Meisterschaften auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene betrieben, teilweise als olympischer Spitzensport:

- 5.1 Gerätturnen männlich (olymp.),
- 5.2 Gerätturnen weiblich (olymp.),
- 5.3 Rhythmische Sportgymnastik (olymp.),
- 5.4 Trampolinturnen (olymp.),
- 5.5 Orientierungslauf,
- 5.6 Faustball,
- 5.7 Indiacas,
- 5.8 Ringtennis,
- 5.9 Korfball,
- 5.10 Aerobic,
- 5.11 Rope Skipping,
- 5.12 Rhönradturnen,
- 5.13 TeamGym,
- 5.14 Sport Stacking.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des STB sind:

- 1.1 ordentliche Mitglieder,
- 1.2 außerordentliche Mitglieder,
- 1.3 Ehrenmitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen des STB.

2. Ordentliche Mitglieder des STB sind Turn- und Sportvereine mit ihren Einzelmitgliedern, die Turngaue, das STB-Sozialwerk e.V. (gegründet als das Dr. Wilhelm-Obermeyer-Turnerhilfswerk e.V.) und das STB-Bildungswerk e.V.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins im STB ist die Mitgliedschaft im WLSB. Der Turn- und Sportverein wird automatisch Mitglied im STB mit den Einzelmitgliedern, die nach der jährlichen, an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung, Sportarten oder Bewegungsangebote im Sinne des § 4 dieser Satzung betreiben und unter "Turnen" gemeldet sind. Mit der Mitgliedschaft im STB erwirbt der Turn- und Sportverein zugleich die Mitgliedschaft im zuständigen Turngau. Vereine können einem benachbarten Turngau zugewiesen werden, wenn die beiden in Frage kommenden Turngaue einverstanden sind. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium des STB.

Im Übrigen werden ordentliche Mitglieder nach schriftlichem Antrag an das Präsidium durch den Hauptausschuss in den STB aufgenommen.

Die ordentliche Mitgliedschaft eines Turn- und Sportvereins mit seinen Einzelmitgliedern erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB.

- 3. Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Verbände können außerordentliche Mitglieder im STB werden.
- 4. Mitglieder sind beitragspflichtig. Das Nähere regelt die Haushalts- und Finanzordnung, die vom Hauptausschuss beschlossen wird. Turngaue und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens 1/4 Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Präsidium des STB eingegangen sein.
- 6. Ehrenmitglieder können vom Schwäbischen Turntag ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.
- 7. Mitglieder, die der Satzung des STB zuwiderhandeln oder gröblich gegen die Interessen des STB verstoßen, können vom Hauptausschuss aus dem STB ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zulässig, die beim Präsidium einzureichen ist und über die der Schwäbische Turntag entscheidet. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 6 DIE STB-JUGEND

- 1. Die STB-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des STB und ihrer gewählten Vertreter.
- 2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung, dem Schwäbischen Jugendturntag, eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Ordnung der STB-Jugend).
- 3. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.
- 4. Im Rahmen der Ordnung der STB-Jugend sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

5. Der STB-Jugend obliegt insbesondere:
 - 5.1 die Betreuung der Fachgebiete nach § 4 Abs. 4, Nr. 4.18 bis 4.20.,
 - 5.2 die Wahl der Mitglieder der Fachgebietsausschüsse nach § 4 Abs. 4, Nr. 4.18 bis 4.20.

§ 7 ORGANE

1. Organe des STB sind:
 - 1.1 der Schwäbische Turntag,
 - 1.2 der Hauptausschuss,
 - 1.3 das Präsidium,
 - 1.4 die Bereichsvorstände,
 - 1.5 die Erweiterten Bereichsvorstände
 - 1.6 die Fachgebietsausschüsse,
 - 1.7 die Koordinationstagungen,
 - 1.8 die Präsidialausschüsse.
2. Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.
3. Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können auf Beschluss des Präsidiums Ehrenämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen; maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Beschlussfassung folgendes:
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht.
 - Stimmenübertragung ist unzulässig.

Für Wahlen gilt folgendes:

- Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn das zuständige Organ nichts anderes beschließt. Gewählt ist der Vorgeschlagene dann, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Liegen mehrere Vorschläge vor, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen

erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die Amtszeit der von den Organen des STB gewählten Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder der Organe zwischenzeitlich aus oder können Ämter nicht besetzt werden, so können durch die in dieser Satzung vorgesehenen Organe Nachwahlen auf die verbliebene Amtszeit erfolgen.

In die Organe werden die Vertreter der STB-Jugend von dieser, die Vertreter der Turngaue von den Turngaue (mit Ausnahme des Vizepräsidenten Turngaue, welcher vom Schwäbischen Turntag gewählt wird) und die hauptamtlichen Mitarbeiter des STB vom Präsidium bestellt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 DER SCHWÄBISCHE TURNTAG

1. Der Schwäbische Turntag ist das oberste Organ des STB.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - 2.2 jeweils ein Vorstands-/Präsidiumsmitglied der Turngaue für Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport,
 - 2.3 jeweils ein Vorstands-/Präsidiumsmitglied der Turngaue für Sportarten,
 - 2.4 jeweils ein Vorstands-/Präsidiumsmitglied der Turngaue für Personalentwicklung und Gleichstellung,
 - 2.5 die Ehrenmitglieder,
 - 2.6 200 Delegierte der Turngaue,
 - 2.7 30 vom Schwäbischen Jugendturntag gewählte Delegierte der STB-Jugend.
3. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht sowie kein passives Wahlrecht.
4. Der Schwäbische Turntag ist alle zwei Jahre durch das Präsidium einzuberufen. Wenn das Interesse des STB es erfordert, muss das Präsidium einen außerordentlichen Turntag einberufen. Es ist ferner dazu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder des STB dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

5. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens acht Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Schwäbischen Turntag in der amtlichen Zeitschrift des STB, dem „STB MAGAZIN“, bekannt. Die Beratungen des Schwäbischen Turntages sind öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
6. Die Zahl der Delegierten der Turngaue wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl ermittelt. Die abgeschlossene Bestandserhebung des WLSB aus dem Jahr des vorangegangenen Schwäbischen Turntags ist die maßgebende Grundlage für das anteilmäßige Verhältnis der Delegiertenzahlen der Turngaue. Den Turngaue obliegt die Nominierung ihrer Delegierten. Die Nominierung gilt für einen ordentlichen Schwäbischen Turntag sowie die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Schwäbischen Turntag.
7. Über den Verlauf des Schwäbischen Turntages ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten, dem Versammlungsleiter und den vom Schwäbischen Turntag gewählten Schriftführern zu unterzeichnen.
8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Schwäbische Turntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Schwäbische Turntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Einzelheiten über Wahlen, Leitung, Anträge und Tagesordnung sind in den Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung des Schwäbischen Turntags enthalten.
9. Dem Schwäbischen Turntag obliegt:
 - 9.1 den Bericht des Präsidiums entgegenzunehmen und zu beraten,
 - 9.2 die Präsidiumsmitglieder nach §10 Abs. 1, Nr. 1.1 bis 1.10 zu wählen,
 - 9.3 die Mitglieder der Bereichsvorstände zu wählen,
 - 9.4 die Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse zu wählen,
 - 9.5 zwei Kassenprüfer zu wählen,
 - 9.6 Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - 9.7 Beiträge und Umlagen festzulegen,
 - 9.8 Satzungsänderungen zu beschließen,
 - 9.9 über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Hauptausschusses zu entscheiden,
 - 9.10 festzustellen, dass die Ordnung der STB-Jugend nicht im Widerspruch zur dieser Satzung steht,
 - 9.11 über Anträge zu befinden, die vom Präsidium oder vom Hauptausschuss aus deren Zuständigkeitsbereichen auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

§ 9 DER HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des STB. Ihn bilden:
 - 1.1 das Präsidium,
 - 1.2 die Vorsitzenden/Präsidenten der Turngaue; der Turngau, dessen Vorsitzender/Präsident im Präsidium Vizepräsident Turngaue ist, wird im Hauptausschuss durch ein vom Turngauvorstand/-präsidium bestelltes Vorstands-/Präsidiumsmitglied vertreten.
 - 1.3 Die Mitglieder der Bereichsvorstände,
 - 1.4 der Vorstand der STB-Jugend,
 - 1.5 die Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse,
 - 1.6 ein Vertreter des Fachgebietsausschuss Gardetanzsport,
 - 1.7 der Vorsitzende des STB-Sozialwerkes e.V.,
 - 1.8 der Vorsitzende des STB-Bildungswerkes e.V.

Die Mitglieder des Hauptausschusses unter 1.1., 1.3., 1.4., 1.5., 1.6., 1.7. und 1.8. haben eine Stimme, die Mitglieder unter 1.2. haben jeweils zwei Stimmen. Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter der Mitglieder unter 1.2., 1.5., 1.6., 1.7. und 1.8. an der Sitzung des Hauptausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.

2. Der Hauptausschuss tagt in der Regel einmal jährlich. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen.
3. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums einberufen und geleitet.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich einzuladen.

4. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - 4.1 Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - 4.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - 4.3 Entgegennahme des Kassenprüferberichtes,
 - 4.4 Entlastung des Präsidiums,
 - 4.5 Wahl des Vizepräsidenten Geschäftsführung und Festsetzung von dessen Amtszeit auf Vorschlag des Präsidiums,
 - 4.6 Wahl der Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben auf Vorschlag des Präsidiums,
 - 4.7 Bestätigung der Mitglieder des Fachgebietsausschusses Gardetanzsport, welche vom Landesverband für Gardetanzsport Württemberg vorgeschlagen werden,

- 4.8 Nachwahl sämtlicher Mitglieder der Organe, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
- 4.9 Nachwahl der Kassenprüfer,
- 4.10 Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder, soweit § 5 Abs. 2 nichts anderes bestimmt,
- 4.11 Ausschluss von Mitgliedern,
- 4.12 Genehmigung von Ordnungen des STB sowie deren Änderungen,
- 4.13 Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums darüber, ob gefasste Beschlüsse anderer Organe, einschließlich der Organe der STB-Jugend, verbandspolitischen Zielsetzungen widersprechen,
- 4.14 den Ort des Schwäbischen Turntages sowie den Ort des federführend vom STB auszurichtenden Landesturnfestes festzulegen,
- 4.15 Vorbereitung des Schwäbischen Turntages.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium bilden:
 - 1.1 Präsident
 - 1.2 Vizepräsident Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport,
 - 1.3 Vizepräsident Sportarten,
 - 1.4 Vizepräsident Olympischer Spitzensport,
 - 1.5 Vizepräsident Bildung und Kultur,
 - 1.6 Vizepräsident Verbandsentwicklung,
 - 1.7 Vizepräsident Finanzen,
 - 1.8 Vizepräsident Marketing und Kommunikation,
 - 1.9 Vizepräsident Personalentwicklung und Gleichstellung,
 - 1.10 Vizepräsident Turngaue,
 - 1.11 die beiden Vorsitzenden der STB-Jugend,
 - 1.12 Präsidiumsmitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Politik, Medien, Wissenschaft, Wirtschaft etc.).
2. Das Präsidium kann auf Antrag des Präsidiums um einen Vizepräsidenten Geschäftsführung erweitert werden, der hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sein kann. Darüber entscheidet der Hauptausschuss, der zugleich dessen Amtszeit festsetzt. Der hauptamtlich tätige Vizepräsident Geschäftsführung ist Leiter der Geschäftsstelle. Er ist Mitglied des Vorstands i. S. des § 26 BGB.
3. Die Präsidiumsmitglieder 1.5 bis 1.9 und 1.12 sind Vorsitzende von Ausschüssen, die vom Präsidium gebildet werden können (Präsidialausschüsse).
4. Der Präsident leitet den Verband im Einvernehmen mit dem Präsidium gemäß den Beschlüssen des Schwäbischen Turntages und des Hauptausschusses. Das Präsidium hat die Beschlüsse des Schwäbischen Turntages und des Hauptausschusses vorzubereiten und durchzuführen.

Dem Präsidium obliegt unter anderem:

- 4.1 Festlegung der Zielsetzung der Verbandspolitik,
- 4.2 Koordination der einzelnen Verbandsgremien
- 4.3 Bildung von Präsidialausschüssen und Kommissionen sowie Berufung deren Mitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden,
- 4.4 Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers des STB, sofern kein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied gewählt ist,
- 4.5 Bewilligung von planmäßigen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe der Haushalts- und Finanzordnung,
- 4.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- 4.7 Einberufung des Schwäbischen Turntags, des Hauptausschusses und des Präsidiums.

Im Übrigen ist das Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen. Sie werden vom Präsidenten geleitet oder bei dessen Verhinderung vom anwesenden dienstältesten Vizepräsidenten.

Wenn es nichts anderes beschließt, tagt es unter Hinzuziehung der leitenden Mitarbeiter des STB, die beratende Stimme haben. Die Hinzuziehung weiterer Mitarbeiter des STB in beratender Funktion ist gestattet.

6. Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des STB, dessen Turngaue, der STB-Jugend, des STB-Sozialwerks e.V. und des STB-Bildungswerks e.V. jederzeit Zutritt und können beratend teilnehmen.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten 1.1 bis 1.10 und der Vizepräsident Geschäftsführung soweit bestellt. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verband gemeinsam.

§ 11 DIE BEREICHSVORSTÄNDE

Bereichsvorstände werden für die präsidialen Ressorts Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport, Sportarten und Olympischer Spitzensport gebildet.

1. Den Bereichsvorständen gehören an:
 - 1.1 der jeweilige Vizepräsident als Vorsitzender,

- 1.2 ein Vertreter der STB-Jugend,
 - 1.3 ein Vertreter der Turngaul,
 - 1.4 ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - 1.5 bis zu sechs weitere Mitglieder;
dem Bereichsvorstand Olympischer Spitzensport gehören davon an:
 - 1.5.1 je ein Vertreter der olympischen Sportarten gemäß § 4 Abs. 5, Nr. 5.1 – 5.4,
 - 1.5.2 ein Aktivensprecher.
2. Die Mitglieder der Bereichsvorstände 1.1 bis 1.5 sind für die Wahrnehmung folgender Aufgabenfelder verantwortlich:
- Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
 - Bildung/Wissenschaft
 - Personalentwicklung
 - Veranstaltungen
 - Kooperationen (z.B. Kindergarten, Schule)
 - Angebotsentwicklung

Die Wahrnehmung und Verteilung der Aufgabenfelder wird in den Ordnungen der Bereichsvorstände geregelt.

3. Insbesondere obliegt den Bereichsvorständen:
- 3.1 das Steuern und Koordinieren der fachlichen Arbeit,
 - 3.2 das Vorbereiten von Beschlüssen für fachgebietsübergreifende fachlich-inhaltliche Entscheidungen,
 - 3.3 das Entwickeln von strategischen Perspektiven und die Ausarbeitung von Konzeptionen,
 - 3.4 die Verantwortung der Gesamtentwicklung des Bereiches, die Umsetzung der Verbandsziele und Kontrolle der Zielerreichung,
 - 3.5 die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen,
 - 3.6 die Sicherstellung und Bewertung des Informationsflusses,
 - 3.7 die Vertretung in den entsprechenden Gremien auf Landes- oder nationaler Ebene bzw. das Vorschlagen von Kandidaten für Landes-, nationale oder internationale Gremien,
 - 3.8 die Verwaltung der jeweiligen Bereichshaushalte.

§ 12 DIE ERWEITERTEN BEREICHSVORSTÄNDE

Erweiterte Bereichsvorstände werden für die präsidiale Ressorts Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport, Sportarten und Olympischer Spitzensport gebildet.

1. Den Erweiterten Bereichsvorständen gehören an:
 - 1.1 der jeweilige Vizepräsident als Vorsitzender,
 - 1.2 die weiteren Mitglieder der Bereichsvorstände nach § 11 Abs. 1,

- 1.3 die jeweiligen Vorsitzenden der Fachgebietsausschüsse.

Im Verhinderungsfalle kann ein Stellvertreter an der Sitzung des Erweiterten Bereichsvorstands mit Sitz und Stimme teilnehmen.

2. Den Erweiterten Bereichsvorständen obliegt:
 - 2.1 Beschlussfassung über fachgebietsübergreifende fachlich-inhaltlichen Angelegenheiten,
 - 2.2 Bestätigung von fachgebietspezifischen fachlich-inhaltlichen Angelegenheiten,
 - 2.3 Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Fachgebietsausschüsse auf Vorschlag der jeweiligen Fachgebietsausschüsse.

Näheres zur Wahrnehmung der Aufgaben wird in den Ordnungen der Bereichsvorstände geregelt.

§ 13 DIE FACHGEBIETSAUSSCHÜSSE

1. In den unter § 4 Abs. 4 aufgeführten Fachgebieten können Fachgebietsausschüsse gebildet werden.
2. Der Vorsitzende vertritt und repräsentiert den Fachgebietsausschuss nach außen und ist verantwortlich für die Förderung und Weiterentwicklung der Sportart bzw. der Angebote und Bewegungsformen.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgabenbereiche Angebots-/Sportartentwicklung, Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit, Bildung/Wissenschaft, Personalentwicklung, Wettkämpfe/Veranstaltungen, Kooperationen (z.B. Kindergarten, Schule) sowie ggf. Spitzensport können weitere Mitglieder in die Fachgebietsausschüsse gewählt werden.
4. Die detaillierte Zusammensetzung, die Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten regeln die Ordnungen der Fachgebietsausschüsse, die vom Hauptausschuss auf Vorschlag des jeweils zuständigen Erweiterten Bereichsvorstandes bzw. der STB-Jugend genehmigt werden. Ein Vertreter der STB-Jugend als Mitglied ist bei der Aufgabenverteilung zu berücksichtigen.

§ 14 DIE KOORDINATIONSTAGUNGEN

Zur Koordinierung und Abstimmung der fachlichen Arbeit und Aktivitäten sind Koordinationstagungen durchzuführen.

1. Dies betrifft in den präsidialen Ressorts Sportarten, Freizeit-, Fitness- und Gesundheitssport sowie Olympischer

Spitzensport die Koordinierung der Arbeit und Aktivitäten:

- 1.1 zwischen den jeweiligen Erweiterten Bereichsvorständen und den verantwortlichen Vorstandsvertretern der Turngaue (Koordinationstagung),
 - 1.2 innerhalb der Fachgebiete zwischen Landes-, Gau- und Vereinsebene (Jahrestagung).
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Koordinationstagungen sowie die Entscheidung über deren Durchführung und Terminierung regeln die Ordnungen der Bereichsvorstände bzw. die Ordnungen der Fachgebietsausschüsse.

§ 15 DIE GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Schwäbische Turnerbund unterhält eine Geschäftsstelle, die vom hauptamtlich tätigen Vizepräsident Geschäftsführung geleitet wird. Sofern dieser nicht bestellt ist, obliegt die Leitung der Geschäftsstelle dem vom Präsidium bestellten Geschäftsführer.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle ist im Rahmen seiner Aufgaben für die sorgfältige und ordnungsgemäße Abwicklung und Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verbandes verantwortlich. Laufende Angelegenheiten sind solche, die
 - weder von grundsätzlicher noch von erheblicher Bedeutung sind und
 - zu den regelmäßigen Geschäften des Verbandes gehören.

Zu den laufenden Angelegenheiten gehören auch die Verwaltung und Überwachung der Anlagegüter sowie eine wirtschaftliche Haushaltsabwicklung und deren Überwachung. Nicht zu den laufenden Angelegenheiten gehören diejenigen, die nach der Satzung den Organen zugewiesen sind oder die sich der Präsident vorbehalten hat.

Insbesondere obliegt ihm:

- 2.1 die Durchführung der Beschlüsse der Organe,
 - 2.2 in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsident Finanzen die Vorbereitung
 - des Entwurfs des Haushaltsplanes und
 - des Jahresabschlusses.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle ist weisungsberechtigter Vorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt den Leitern der Geschäftsbereiche die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten ihres Bereiches. Sie sind für eine zügige und geordnete Abwicklung der Dienstgeschäfte verantwortlich. Sie unterrichten den Leiter der Geschäftsstelle über alle

wichtigen Vorhaben ihres Bereiches und holen in Zweifelsfragen dessen Entscheidung ein.

4. Der Leiter der Geschäftsstelle bewirtschaftet im Rahmen seiner Zuständigkeit die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Das Nähere regelt die Haushalts- und Finanzordnung des STB.
5. Gemäß ihrer fachbezogenen Aufgabenzuständigkeit sind hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle Mitglieder der fachlichen Gremien mit beratender Stimme, soweit in dieser Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 16 ABGEORDNETE DES STB ZUM DEUTSCHEN TURNTAG

Abgeordnete des STB zum Deutschen Turntag sind:

1. 50 % aus dem Kreis der in § 9 Abs. 1, Nr. 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 aufgeführten Mitglieder des Hauptausschusses.
2. 50% aus dem Kreis der Turngaue. Sie werden von den Turngaue benannt. Die Zahl der Abgeordneten der einzelnen Turngaue wird anteilmäßig im Verhältnis der Mitgliederzahl durch die Geschäftsstelle ermittelt. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Bestandserhebung des WLSB.

§ 17 ORDNUNGEN DES STB

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der STB unter anderem die folgenden Ordnungen:

1. die Geschäfts- und Verwaltungsordnung,
2. die Haushalts- und Finanzordnung,
3. die Ordnung der STB-Jugend,
4. die Rechts- und Verfahrensordnung,
5. die Ehrungsordnung,
6. die Wahl- und Geschäftsordnung des Schwäbischen Turntags,
7. die Ordnungen der Bereichsvorstände und Fachgebietsausschüsse,
8. die Ordnungen die den Wettkampf-, Spiel- und Ligabetrieb regeln.

Alle Ordnungen werden vom Hauptausschuss beschlossen, mit Ausnahme der Ordnung der STB-Jugend, die von der STB-Jugend beschlossen wird.

§ 18 ORDNUNGSSTRAFGEWALT

Der STB hat über seine Mitglieder Ordnungsstrafgewalt. Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe des STB sowie gegen Weisungen und Anordnungen der Ausschüsse, Wettkampf- und Spielleiter, die gegen das Ansehen und das Vermögen des STB vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen jeglicher Art,
3. Geldstrafen bis zu € 500,-

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des STB, soweit sich nicht aus der Turnordnung des DTB einschlägige Regelungen ergeben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Hauptausschuss.

§ 19 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Sie werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des STB laufend zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Hauptausschuss zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt auf Landesebene ausüben.

§ 20 AUFLÖSUNG

Die Auflösung, Verschmelzung und Aufspaltung des STB kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Schwäbischen Turntag mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt

Bei Auflösung oder Aufhebung des STB oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen abzüglich der Schulden an den Deutschen Turner-Bund e.V. (mit Sitz in Frankfurt), oder an eine andere steuerbegünstigte turnerische Gemeinschaft. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.



Schwäbischer Turnerbund e. V.

Postfach 50 10 29

70340 Stuttgart

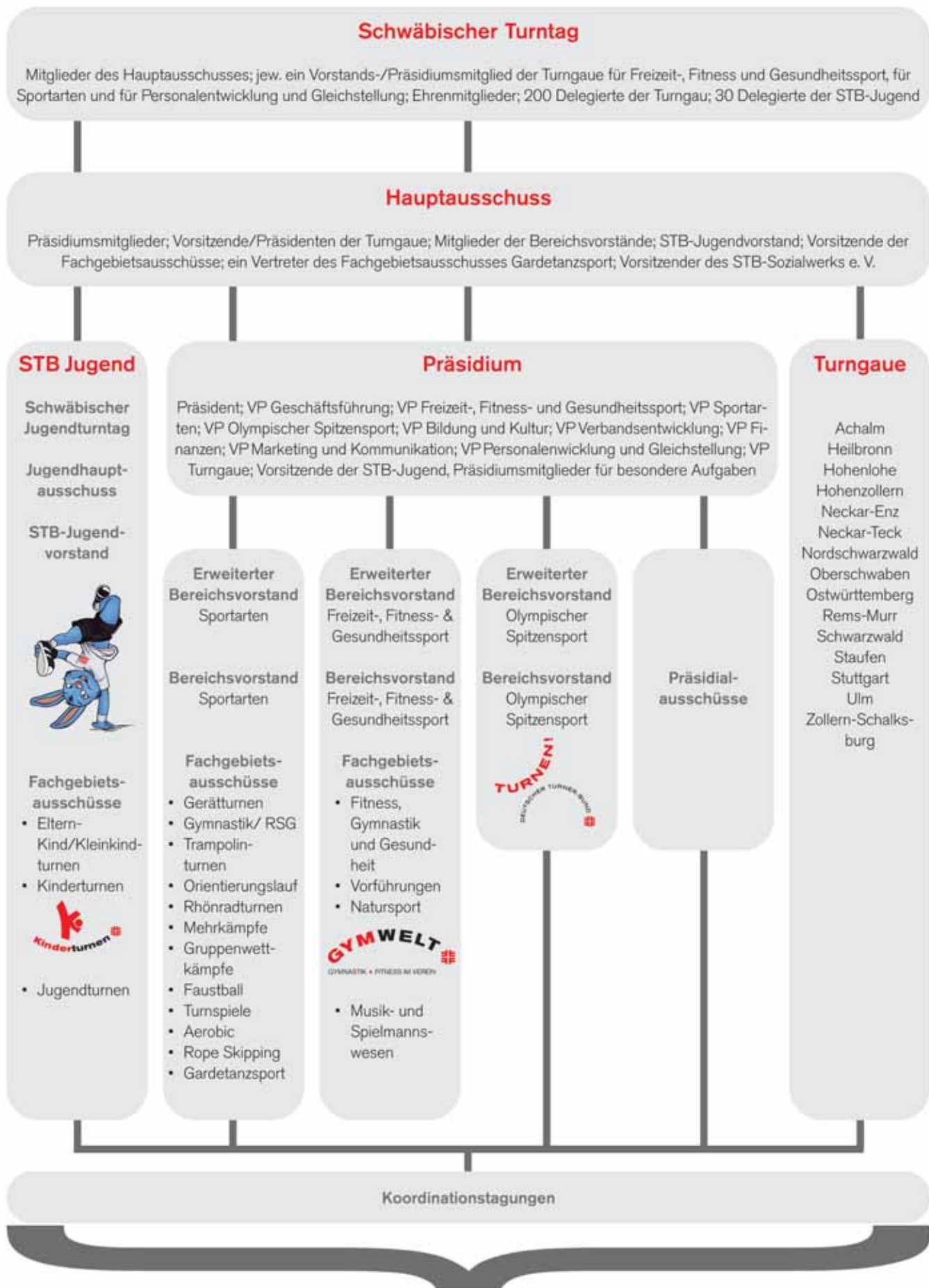
Tel: 0711/28 077-200

Fax: 0711/28 077-270

E-Mail: info@stb.de

www.stb.de

**Wir sind
für Sie da!**



Der **STB** - Partner seiner Vereine

Der STB und seine Turngaue

STB 
**SCHWÄBISCHER
 TURNERBUND**

und seine **TURNGAUE**
 in Baden-Württemberg

ÜBERSICHTSKARTE
M 1 : 350 000

Stand: Dezember 2014



Kartographie, Kartographie und Druck: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, 2011
 Diese Karte ist geodätisch geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen
 bedürfen der Erlaubnis des Landesamts für Geoinformation und Landesentwicklung und des Herausgebers.